

Was darf die Pflegehilfe

In der letzten Kolumne wurde umrissen, welchen Kompetenzbereich Krankenschwestern und Krankenpfleger haben. Nun gibt es aber auch noch die sogenannte Pflegehilfe, die ebenfalls spezielle Tätigkeiten im Rahmen einer Behandlung eines Patienten übernehmen darf. Das Berufsbild der Pflegehilfe wird gesetzlich definiert als die Betreuung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten. Die Ausbildung zur Pflegehilfe dauert ein Jahr mit theoretischem und praktischem Teil im Ausmaß von 1600 Stunden, jene zur Krankenschwester/pfleger drei Jahre im Ausmaß von mindestens 4600 Stunden.

Der Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe umfasst die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen, die Mitarbeit bei diagnostischen und pflegerischen Verrichtungen einschließlich der sozialen Betreuung der Patienten und hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Pflegerische Maßnahmen dürfen nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Krankenschwestern oder Krankenpflegern erfolgen: Durchführung der Grundtechniken der Pflege und Mobilisation, Körperpflege und Ernährung, Krankenbeobachtung uam.. Es handelt sich hier um eine beispielhafte Aufzählung im Gesetz. Tätigkeiten auf gleichem Schwierigkeitsniveau dürfen ebenfalls von der Pflegehilfe übernommen werden. Im Einzelfall kann die Aufsicht der Krankenschwester auch in Form einer begleitenden und regelmäßigen Kontrolle erfolgen.

Im Rahmen der Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen dürfen im Einzelfall und nach schriftlicher Anordnung durch den Arzt und unter Aufsicht einer Krankenschwester/pfleger auch ärztliche Tätigkeiten übernommen werden, wie beispielsweise die Verabreichung von Arzneimitteln, Anlegen von Bandagen und Verbänden, Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und blutungsgerinnungshemmenden Arzneimitteln einschließlich der Blutentnahme aus der Kapillare.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass es sich beim Gesundheits- und Krankenpflegegesetz um eine umfassende berufsrechtliche Regelung handelt. Es dürfen daher nur jene Tätigkeiten von Krankenschwestern/pflegern und der Pflegehilfe ausgeübt werden, zu denen die Fachkraft im Rahmen des Gesetzes auch befugt ist. Umgekehrt darf der Dienstgeber der Fachkraft auch nichts gebieten, was berufsrechtlich nicht erlaubt ist.